

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1026-1 und 2/89

Wien, 16. Juni 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 32 GE/9 J.P.
Datum: 21. JUNI 1989
Verteilt 23.6.89 liebl

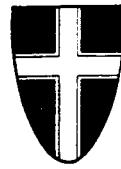
Dr. Bauner

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42 800-4229

MD-1026-1 und 2/89**Wien, 16. Juni 1989**

**Entwurf eines Bundesgegesetzes
über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz);
Stellungnahme**

zu Zl. 12.949/3-III/2/89

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 11. April 1989 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht darf einleitend darauf hingewiesen werden, daß in Wien dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur durch das Sportstättenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 29/1978, Rechnung getragen wird. Aus diesem Grunde besteht aus der Sicht Wiens keine Notwendigkeit, mietrechtliche Bestimmungen für Sportstätten zu schaffen. Im übrigen dürfte in Wien kaum ein Sportplatz dem Geltungsbereich des beabsichtigten Gesetzes unterliegen, da die im § 1 des Entwurfes an die Person des Mieters geknüpfte Anforderung, nämlich die Sportausübung im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit, wegen des Fehlens der Gemeinnützigkeit - im Sinne der in den Erläuterungen angeführten Bundesabgabenordnung (BAO) also mangels eines potentiell offenen Personenkreises - nur selten erfüllt sein wird.

- 2 -

§ 4 Abs. 4 des Entwurfes gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Diese Bestimmung sieht vor, daß im Falle der Vertragsauflösung (Kündigung) der Vermieter dem Mieter alle einvernehmlich in die Liegenschaft getätigten Aufwendungen, die über die Mietdauer hinaus von Nutzen sind, nach ihrem gegenwärtigen Wert zu ersetzen hat, soweit der gegenwärtige Wert den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Die Regelung hinsichtlich des Aufwandersatzes bei Vertragsauflösung könnte dann zu ungerechten Ergebnissen führen, wenn die oft nicht unerheblichen Beträge für Investitionen in die Erhaltung bzw. Instandsetzung der Liegenschaften oder der darauf befindlichen Baulichkeiten nicht vom Mieter stammen. Da die Bestandnehmer von Sportanlagen in der Regel nicht in der Lage sind, Investitionen selbst vorzunehmen, werden die dafür notwendigen Mittel meist von der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinde) im Rahmen der Sportförderung zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf den Subventionscharakter gehen diese Beträge in das Eigentum der Bestandnehmer über, die im Rahmen der Zweckbestimmung der Subventionen verpflichtet sind, entsprechend zu investieren. Wenn nun die Investitionsmittel nicht vom Mieter kommen, könnte der Fall eintreten, daß bei Vertragsauflösung der Vermieter verpflichtet wäre, dem Mieter einen Aufwand zu ersetzen, den dieser aus eigenen Mitteln überhaupt nicht getötigt hat.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 4 Abs. 4 des Entwurfes nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen:

"Kein derartiger Aufwandersatz ist zu leisten, wenn und insoweit die Mittel für diese Aufwendungen vom Vermieter oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt wurden."

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



A handwritten signature consisting of stylized initials "P" and "F" above the word "Peischl".

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor